

We'll never give up

**Ergänzungen zur Diskussion um
Aussageverweigerung**

November 1996

ZeugInnen-AG der Soligruppen zum 13.6.95

Inhalt

auf Seite 3 kommt eine kurze Begrüßung, Einleitung genannt

auf Seite 6 beantworten wir die Frage
"Warum Aussageverweigerung?"

ab Seite 11 heißt es "Erwischt",
ein Text, der sich mit der Vielfalt der Verhörsituationen, in die Mensch
kommen kann, beschäftigt - von Bullen zu Staatsanwalt, als
BeschuldigteR oder Zeugin ...

ab Seite 16 beschäftigen wir uns genauer mit dem
"§55 und andere(n) Schwierigkeiten"

und auf Seite 19 wird die Frage "§52 - ein ganz einfache Sache?"
gestellt, ein Beitrag aus FrauenLesben-Zusammenhängen

Seite 21 und folgende sind der nicht gerade einfachen Problematik von
Leuten mit Kindern vorbehalten:
"Ein Druckmittel: KIND"

die Seiten 24 bis 27 sollen die (rechtlichen) "Haftbedingungen in der
Beugehaft" vermitteln

auf Seite 32 findet ihr eine Literaturliste zum Thema
und dahinter als besonderen Service noch eine
Vollmacht für Rechtsanwältinnen und eine
Postkarte, beides zum Raustrennen

*ich soll ?
ich muß ?
doch will ich nicht nach jener herrn vergnügen.
ich tu nicht, was ein richter spricht
rebellInnen kennen bessre pflicht,
als sich dem joch zu fügen.
sich fügen heißt lügen !*

(Zitat von Erich Mühsam mit dem drei Menschen 1987 die Aussage in einem 129a-Verfahren verweigerten.)

Einleitung

Unsere aktuelle Vorgeschichte

Nicht nur nach den bundesweiten Durchsuchungen am 13.6.95 wegen der Zeitung "radikal" und den militanten Gruppen "Antiimperialistische Zelle" (AIZ), "K.O.M.I.T.E.E." und "Rote Armee Fraktion" (RAF) wollen die Staatsschutzbehörden mal wieder ein ZeugInnen-Karussell in Bewegung bringen. Auch in Frankfurt a./M. und Wiesbaden dreht es munter seine Kreise. Vielen Leuten dort ist ein "Sitzplatz" angeboten worden, andere haben schon ihre Runden gedreht.

Die Palette der Aussageerpressung reicht von polizeilicher, dann staatsanwaltschaftlicher Zeuginnenvorladung, letzteres mit Androhung von Ordnungsgeld bzw. Beugehaft, bis hin zur tatsächlichen Vollstreckung der Zwangsmaßnahmen.

Die ganze Zeuginnenproblematik und Diskussion über Aussageverweigerung hat damit nicht nur wieder eine aktuelle Brisanz, sondern auch eine neue Dimension.

Wir, die Arbeitsgruppe zu Zeuginnenvorladungen und Aussageverweigerung des bundesweiten Treffens der Soligruppen zum 13.6.95, führen diese Diskussion seit über einem Jahr und wollen jetzt einige unserer "Ergebnisse", Einschätzungen, Entwicklungen, Widersprüche, Tips etc. einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Dabei verstehen wir die Texte dieser Broschüre als eine Ergänzung zu der bereits bestehenden Aussageverweigerungsdiskussion, zu der wir eine umfangreiche Literaturliste am Ende der Broschüre beigefügt haben.

Menschen aus Frankfurt a./M. und Wiesbaden müssen sich seit dem geglückten Anschlag der RAF auf den Knast Weiterstadt mit Zeuginnenvorladungen und Beugehaft rumschlagen. Die Aussagen des VS-Spitzels Klaus Steinmetz, sein Auto und sein Motorrad, trugen erheblich zur Verschärfung der Repression im Rhein-Main-Gebiet bei,

u.a. mußte Andrea untertauchen. Für weitergehende Informationen verweisen wir auch hier auf einschlägige Publikationen.

Obwohl der Anschlag der Gruppe K.O.M.I.T.E.E. auf den Abschiebeknast Grünau nicht glückte, mußten drei Männer aus Berlin untertauchen, um sich so einer drohenden Verhaftung zu entziehen. Da der Staatsschutz den dreien nicht habhaft werden kann, wird das Umfeld terrorisiert und mit Beugehaft bedroht.

Doch fangen wir von vorn an:

In der linken Geschichte (aber nicht nur da) hat es immer wieder Versuche der Staatsschutzbehörden gegeben, über Androhung bzw. tatsächliche Verhängung von Beugehaft (juristisch richtig: "Erzwingungshaft"), Aussagen zu erpressen, um damit Einblick in linksradikale Zusammenhänge zu bekommen.

Neu an den jetzigen Zeuginnenvorladungen ist der exzessive Gebrauch der Beugehaft und das maßlose Ausschöpfen des juristischen Rahmens. Verhängung und volles Absitzen von 5 Monaten sind inzwischen die Regel. (Die maximale Dauer der Beugehaft kann 6 Monate betragen - z.B. in Ermittlungsverfahren wegen Mord.)



In der jüngsten Geschichte linksradikaler Politik gab es mehrere Fälle von Zeuginnenvorladungen gegen Menschen aus der "Szene", von denen wir hier nur kurz zwei hervorheben wollen:

- Am 2.11.87 gab es bei einer Demo an der Startbahn-West in Frankfurt Schüsse auf Polizeibeamte, von denen zwei tödlich getroffen wurden. Bei den daraufhin ergangenen ZeugInnenvorladungen kam es die Anerkennung des §55 StPO (zum 55 sagen wir an späterer Stelle mehr). Verhängung von Ordnungsgeldern und Androhung von Beugehaft wegen Aussageverweigerung. In Beugehaft genommen wurde aber niemand.

- Am 18.12.87 fand eine großangelegte Razzia wegen RZ / Rote Zora statt. In den Ermittlungsverfahren gegen u.a. Ingrid Strobl gab es Aussagen von Mitarbeiterinnen der Zeitschrift EMMA, die diese dann auch vor Gericht wiederholten. In den Monaten August und September 1988 ergingen über 20 Zeuginnenvorladungen zur Bundesanwaltschaft (BAW). Fast alle verweigerten die Aussage und wurden mit Ordnungsgeldern belegt.

Im Dezember '88 kam es erneut zu Hausdurchsuchungen, verbunden mit Zeuginnenvorladungen zur BAW. Bei den Hausdurchsuchungen wurden u.a. Unterlagen zur Diskussion über Aussageverweigerung beschlagnahmt. Die BAW versuchte mittels §129 StGB, die Diskussion um Aussageverweigerung zu kriminalisieren. Im weiteren Verlauf des Verfahrens kam es zu Teilaussagen, Bezugnahme auf §55 StPO und Aussageverweigerung. Zwei Zeuginnen wurden in Beugehaft genommen, aber nach einer Haftbeschwerde frühzeitig entlassen.

In dem Zusammenhang sei die Broschüre "Wenn die Sache irre wird, werden die Irren zu Profis" erwähnt, deren Lektüre wir euch zusätzlich ans Herz legen (s. Anhang).

Zeuginnenvorladungen ein allgemeines Thema?

Aber Zeuginnenvorladungen und Androhung bzw. Vollstreckung von Beugehaft gab und gibt es nicht nur für Feministinnen und Linksradikale.

- Ein Beispiel dafür ist das Ermittlungsverfahren Ende 1986 gegen den Frauenarzt Dr. Theissen (sog. "Memmingen-Prozeß"). Er hatte Abtreibungen bei Frauen vorgenommen, die auch alle mit Ermittlungsverfahren und später mit Zeuginnenvorladungen (Herbst '88) eingedeckt wurden. Frauen wurden mit Geldstrafen, Ordnungsgeldern und Androhung von Beugehaft für ihre "Unkooperativität" bestraft.

- Eine Kampagne zur "Aussageverweigerung", die weit über ein linksradikales Spektrum hinausging, war der Volkszählungsboykott in den 80er Jahren. Weite Teile des "zu zählenden Volkes" verweigerten die Aussage, bis sie mit Ordnungsgeldern dazu gezwungen wurden.

Gerade in diesem Fall zeigt sich, daß eine erste berechtigte Trotzhaltung diesem Staat gegenüber nur solange Widerstand hervorruft, bis es an die Brieftasche oder um den eigenen Arsch geht.

Warum wollen wir die Diskussion um Aussageverweigerung ergänzen?

Für uns lag eine wichtige Erkenntnis darin, daß die Parole "Anna und Arthur halten's Maul" zu kurz greift. Sie setzt dem Staatsschutzangriff nur wieder ein Dogma entgegen, ohne einen Raum für eine wirkliche Auseinandersetzung um Aussageverweigerung und deren Konsequenzen zu eröffnen. Das werden wir jetzt versuchen.

Die Themenübersicht könnt ihr dem Inhaltsverzeichnis entnehmen, aber folgende Fragen und Thesen sollen euch beim Lesen noch behilflich sein, den Roten Faden unserer Diskussion zu verfolgen. Sie sind zum Teil auch als Erinnerungsstütze gedacht, da

wir unsere Beiträge als eine Ergänzung der bestehenden Diskussion verstehen, ohne "das kleine abc" ständig zu wiederholen. Was sind Aussagen und wozu dienen sie? Bullen und Gerichte sind nicht neutral, sie sind Verfolgungsbehörden. Politik machen schafft Fakten. D.h.. wir müssen uns über die Konsequenzen, die z.B. eine Auseinandersetzung mit Repression notwendig machen, im Klaren sein. Welche Konsequenzen haben Aussagen für die weitere Repression? Aussagen schützen nicht vor Verfolgung und liefern die Möglichkeit eines Negativrasters.

Welche Konsequenzen haben Aussagen für dich persönlich?

Sie sind ein Angriff auf die eigene politische Identität und die eigene Würde. Sie machen immer ein schlechtes Gefühl, in dem sie Widerstand brechen.

Und was ist mit der Tatsache, daß ständig Aussagen gemacht werden, und wie wird damit umgegangen?

Aussageverweigerung muß das Ergebnis einer Diskussion sein. Das geht aber nicht, ohne die Aussageverweigerung als Ziel eines Auseinandersetzung- und Lernprozesses zu verstehen.

Dagegen können plakative Parolen zur Aussageverweigerung ("Anna und Arthur"-Kampagne) kontraproduktiv werden, wenn sie eine Diskussion und Auseinandersetzung verhindern:

Unsere Stärke liegt in dem Erkennen von Widersprüchen und dem Umgang mit unseren Schwächen.

Über gemachte Aussagen wird oft nicht geredet, weil der einzelne Angst hat, sein Gesicht zu verlieren.

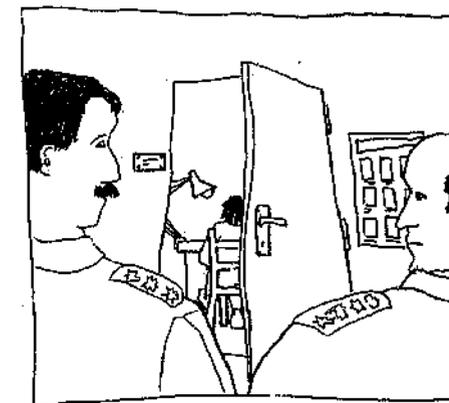
Allerdings bezieht sich unsere derzeitige Diskussion nur um Aussageverweigerung vor einem eventuellen Prozeß. Das heißt Aussageverweigerung bei Bullen und vor Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter.

Widersprüchliche Einschätzungen gibt es zu Aussagen im Prozeß.

So stellen wir uns u.a. folgende Fragen: Ist es nicht doch richtig, entlastende Aussagen für FreundInnen/GenossInnen im Prozeß zu machen?

Was ist mit belastenden Aussagen gegen Bullen, Faschisten und Vergewaltigtem? Hierzu gibt es von uns noch keine Ergebnisse, da wir erst am Anfang einer Diskussion stehen.

Viel Spaß beim Lesen und Nachdenken!





ten gegeben. Die werden dann nicht selten vorgeladen und verdächtigt. mehr mit den Beschuldigten zu tun zu haben, unter dem Motto "besondere persönliche Nähe".

Die Anna-und-Arthur-Platitüde

Anna & Arthur halten das Maul, aber in dem Moment, wenn die Staatsanwaltschaft anfängt uns zu „ihren“ ZeugInnen zu machen, uns Bußgelder abknöpfen oder uns in

Beugehaft sperren will, sieht alles plötzlich irgendwie anders aus. Auch wenn beides erstmal nur angedroht wird. Neu nachdenken ist angesagt.

Bei unseren Überlegungen sind wir dabei erstmal vom schlimmsten Fall ausgegangen - Beugehaft könnte verhängt werden - was unsere Gedanken manchmal sehr tiefschürfend werden ließ. So schlimm muß es ja nicht kommen, hängt aber von der Willkür der BundesstaatsanwältInnen und BGH ab. Das solltet ihr beim Lesen im Kopf behalten. Aber unser Motto war: seien wir realistisch, alles ist möglich und bevor wir uns in Eventualitäten verfransen. gehen wir vom härtesten Sanktionsmittel aus. Dadurch können wir uns Illusionen sparen. Wenn es nicht so ganz hart kommen sollte, na dann ist das ja auch schön.

Was passiert mit uns oder Freundinnen. wenn "die" wirklich was wollen? Unsere eigene Erfahrung mit vielen Leuten zeigt. daß die Überlegungen, die wir euch oben aufgeschrieben haben, schön nach "Anna und Arthur" aussehen, daß es aber nicht immer so problemlos funktioniert. Tatsächlich kommen alle möglichen Ängste hoch, über die kaum jemand redet, weil mensch das doch "eh klar hat". obwohl jetzt eigentlich mal 'n paar Gespräche mit Freundinnen

angesagt wären. Oft kommt der Gedanke hoch:.. Mensch ich erzähl' denen irgendeine Kleinigkeit, um da wieder rauszukommen". der geliebte Griff nach dem Strohalm.

Wir müssen auch die unterschiedlichen Situationen von Leuten, unter uns berücksichtigen; sei es, daß Leute weniger in Zusammenhängen drin stecken, mit Scenepolitik gerade weniger zu tun haben, oder seien es ganz praktische Sachen, wie die finanzielle Situation der/des Einzelnen (Miete, Krankenkasse etc.). oder wie sieht es mit dem Arbeitsplatz aus,... ? Tja. und wie sieht es mit den Kindern aus. welche Sachen müssen abgeklärt werden (Sorgerechtsverfügung erstellen für eine andere Bezugsperson etc.)?

Bei uns wurde darüber erstmal hin und her debattiert und verzweifelt eine Lösung gesucht. Dabei gingen auch bei uns lange Gespräche einher, darüber, ob es eventuell nicht doch möglich wäre, irgendwas zu sagen - wobei das dann in einem Prozeß vielleicht nochmal wiederholt werden müßte - oder sich auf den §55 (Aussageverweigerungsrecht. falls mensch sich durch eine Antwort selbst belasten würde) zu berufen...

Jedoch, je mehr wir darüber diskutiert haben, desto mehr landeten wir am Ende immer wieder an diesem Punkt: Das einzig Richtige und Klare in dieser Situation ist es, die Klappe zu halten! Das sollten alle probieren: Wir müssen die Offenheit haben, wieder und wieder darüber zu reden, auch wenn es manchmal schon nervt und alle lernen müssen, daß sie schnell auf ihre Hoffnungen reinfallen und wir vieles wieder von vorne diskutieren müssen.

Erst diese Gespräche über mögliche Aussagen, die uns die ganze Zeit begleiten, haben uns in diesem langen Prozeß sicherer werden lassen, daß wir nichts sagen wer-

den.

Vielleicht sollten wir einfach mal die Themen darstellen, um die es immer wieder ging:

Als allererstes zeigen die Erfahrungen. daß, auch wenn Anna und Arthur alles klar haben, es immer wieder zu ungewollten Aussagen kommt. Die Situation in einer Vernehmung ist für die wenigsten bekannt und überschaubar. Zum einen passiert es immer wieder, daß Leute auf Fragen, wo jedeR denkt, die Informationen haben die eh schon. Antworten geben, und damit scheinbar Bekanntes bestätigen. Das Problem ist dabei, daß überhaupt nicht klar ist, wo die Staatsanwaltschaft die Informationen herhat, ob die Informationen überhaupt offiziell verwertbar sind oder ob sich die Staatsorgane einlach was zusammengereimt haben, was sie nun bestätigt haben wollen. Aber oft genug weiß die Staatsanwaltschaft die einfachsten Sachen nicht oder braucht eine offizielle Bestätigung von uns.

Lassen sich Fragen bewerten? Es gibt einfach keine banalen Fragen bei den Verfolgungsbehörden! Alle Fragen haben für die BAW einen Sinn, ansonsten würden sie diese ja auch nicht stellen. (Wer denkt schon an eine miese Falle, wenn er/sie gefragt wird ob die Verdächtigen sich öfter mal Zucker geborgt hätten?)

Das gilt auch, wenn es so aussieht, als hätten die Fragen gar nichts mit dem Thema zu tun. Oder wenn Fragen gestellt werden, und mensch das Gefühl bekommt, wenn du das jetzt nicht beantwortest, bekommt jemand anderes Schwierigkeiten. Da ist dann ein Druck und eine Hoffnung, mit einer Aussage eine/einen zu entlasten. Auch das macht überhaupt keinen Sinn. Entlastende Aussagen während der Ermittlungen führen nur dazu, daß die Ermittlungsbehörden sich dann bessere Konstrukte ausdenken können oder daß die Ermittlungen auf die dann weiter Verdächtigten beschränkt werden können. Lassen wir sie ruhig im Dunkeln tappen, es gibt immer noch bessere

Warum Aussageverweigerung?

Es ist eigentlich nicht so einlach, die Entscheidung zu einer Aussageverweigerung schnell mit ein paar Sätzen zu erklären. Denn viele Komponenten geben oft den Ausschlag ganz und gar den Mund zu halten. Es ist meist die politische Haltung diesem Staat und seiner Rechtsprechung gegenüber. weshalb wir ihm nicht durch Angaben über gesuchte/verdächtige Freunde oder Freundinnen zuarbeiten. Der Staatsapparat versucht eineN als Zeugin/Zeuge zum H a n d l a n g e r von Anklagen und Konstrukten zu machen. Dem wollen sich die betroffenen ZeugInnen entziehen und kein Fitzelchen der Staatsanwaltschaft preisgeben. Die Bundesanwaltschaft (BAW) spielt nicht mit offenen Karten und Mensch weiß nie, welche Informationen für die BAW Indizien sind bzw. dazu gemacht werden. Jeder kleinste Hinweis, egal ob über die politischen Aktivitäten oder über Lieblingszeitungen. Musik etc., wird registriert und zu den Akten genommen und darüber wird dann ein Persönlichkeitsbild erstellt. Ihr könnt euch vorstellen wofür. Genauso werden auch Informationen über den Bekannten- und Freundeskreis zu den Ak-



Momente für entlastende Aussagen, als während einer staatsanwaltlichen Vernehmung!

Ein ganz heißes Eisen ist es, wenn Leute meinen, sie überlisten mal die Staatsanwaltschaft, in dem sie falsche bzw. fingierte Aussagen machen. Oder noch schlimmer, wenn eine Zeugin meint sie könnte durch Gegenfragen eventuell etwas aus der vernehmenden Staatsanwältin rauskriegen. Fatal hat sich auch die Aussage erwiesen, angeblich von nichts zu wissen. Z.B. wurde einmal die Frage gestellt: „Haben X und Y öfter miteinander telefoniert?“ und als die befragte Zeugin mit: "ich weiß nicht" geantwortet hatte, wurde zu den Akten folgende Bemerkung eingetragen: „Die Zeugin hat mit ihrer Antwort bestätigt, daß die Verdächtigen eine konspirative Unigehensweise miteinander hatten..."

Zuguterletzt halten Leute die die Situation einfach nicht aus, haben Angst und beant-

worten deshalb die Fragen.

Allen gemeinsam ist, daß es ihnen nach gemachten Aussagen (welcher Art auch immer) beschissen geht. Es hat sich einfach gezeigt, daß es sehr viel weiterhilft, vorher über alles mit Freundinnen zu reden, alle Ängste zu besprechen, Hoffnungen zu diskutieren, mitzukriegen, wie es den einzelnen geht und alles anzusprechen, was Euch in den Kopf kommt, auch wenn's blöd erscheint. Es sind lauter solche Dinge, die uns in Verhörsituationen auf die Füße fallen, wenn wir alleine oder nur mit einer/m Anwältin oder Anwalt vor dem Staatsanwalt oder der Staatsanwältin sitzen.

Ein anderes wichtiges Thema in unseren Gesprächen war natürlich die Angst vor Beugehaft. Ein halbes Jahr, das ist die Obergrenze für Aussageverweigerung, ist halt eine ziemlich lange Zeit und fast alle sind sich unsicher, wie das durchzuhalten ist. In

letzter Zeit sind viele Leute in Beugehaft genommen worden. Mensch kann inzwischen davon ausgehen, daß Ermittlungsrichter zunehmend von diesem Mittel gegen linke Zusammenhänge Gebrauch machen werden, um der entstandenen Diskussion über Aussageverweigerung und dem doch relativ weit verbreiteten Wissen über die Möglichkeit, nichts zu sagen, was entgegenzusetzen. Wir sollten uns nicht vormachen, daß die es nicht ernst meinen oder hoffen, irgendwie drumrumzukommen. Es ist eine Möglichkeit von der alle ausgehen müssen, die als ZeugenInnen in politischen Ermittlungen gefragt sind, auf jeden Fall, wenn es um § 129a geht.

Vielen macht das Angst und für manche ist es völlig unvorstellbar, sich darauf einzulassen.

Venceremos!

Unsere Erfahrungen in der letzten Zeit, haben auch gezeigt, daß eine Auseinandersetzung über Knast und mit Leuten, die schon mal längere Zeit im Knast waren, das Schreckgespenst Beugehaft etwas relativiert hat. Die Berichte haben uns gezeigt, daß es auszuhalten ist. es gibt auch ein Leben im Knast, auch wenn es der einen oder dem anderen mit der vermeintlichen Einsamkeit schwer fällt. Die Beugehaftzeit ist begrenzt und das Ende ist abseh- und einkalkulierbar und mensch kann sich darauf vorbereiten, in dem er/sie sich für diese Zeit ein Projekt vornimmt wie z.B. endlich mal Zeit zu haben, eine Sprache zu lernen oder was einer/einem sonst noch so einfällt. Dadurch kann man/frau dem ganzen sogar was Positives abgewinnen und es nicht als „verlorene Zeit" empfinden. Besonders dann nicht, wenn im Vorfeld und auch während der Zeit Freundinnen eineN auf diesem Weg begleiten.

Anna, Arthur und noch viel mehr..

Gut, nun ist das so. daß überhaupt nicht klar ist, ob sie wen in Beugehaft stecken, wenn der oder die nichts sagt. Trotzdem sollten sich alle, die nichts sagen wollen, sich damit auseinandersetzen.

Wir müssen davon ausgehen, daß Aussageverweigerung nicht für alle ein selbstverständliches Mittel ist, um ihren Widerwillen gegen politische Verfahren auszudrücken und die praktische Zusammenarbeit für Verfahren und Verurteilungen zu verweigern.

Unser Ziel muß es erst einmal sein, mit möglichst vertrauten Menschen offen darüber zu reden. Um Aussagen zu verweigern und die Konfrontation mit den Repressionen aufzunehmen, brauchen wir eine Diskussion über unsere Ängste, Unsicherheiten und Hoffnungen. Aussageverweigerung als bloße politische Direktive ist zuwenig. Der parolenhafte Aufruf "Anna und Arthur



halten's Maul" ist einfach nicht mehr gefüllt und leider im Laufe der Jahre zu einem hohlen Gebilde geworden. Der inhaltliche Ausdruck der Parole stimmt zwar immer noch, aber um dahin zu kommen, die Aussageverweigerung möglich zu machen und stark in die eventuelle Beugehaft reinzugehen, und vielleicht sogar stärker da wieder rauszukommen, bedarf es einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit Freundinnen und/oder Gruppen über sich selbst (die eigenen oft auch widersprüchlichen Gefühle) und die momentane Situation in der jedeR gerade steckt. Dazu gehören die Ängste, materielle Fragen, die eigene politische Identität und ein solidarisches Verhalten von vielen. Die solidarische Unterstützung darf aber nicht nur bei der Unterstützung einzelner betroffener Zeuginnen stehen bleiben.

Dabei war es uns auch wichtig, die Probleme nicht zu individualisieren, sondern uns auch der politischen Dimension bewußt zu werden.

Wir müssen wieder einen breiteren Rahmen finden um die Beugehaft an sich, als Druckmittel zur Denunziationspflicht, gesellschaftlich ins Gerede zu bringen, um sie schlußendlich zu kippen.

**KEINE AUSSAGEN BEI
STAATSANWALTSCHAFT
UND BULLEN !**

**NICHT NUR ANNA UND
ARTHUR HALTEN'S MAUL !**

**FÜR EINE OFFENE UND
SOLIDARISCHE
AUSEINANDERSETZUNG !**

**AUSSAGEVERWEIGERUNGS-
RECHT FÜR ALLE!!**



Erwischt!

Es gibt vielfältige Situationen, in denen mensch in Gefahr geraten kann zu reden. Neben üblichen Verhörsituationen nach einer Festnahme und nach einer Vorladung, fassen wir hier auch Anquatschversuche in einem weiten Sinne darunter. JedeR kennt sie wohl, die „Deeskalationsbulen“, die mittlerweile bei fast jeder größeren Demo aufkreuzen und nette Flugis verteilen. Und während die einen in echter Arbeitsteilung prügeln, labern die anderen einen voll: Demo und Zweck seien ja gerechtfertigt aber bitte keine Gewalt usw. usf. ... und dann mischen sich Fragen ein: „von welcher Schule seid ihr denn?“ - „Wieviele seid ihr denn?“ ... Immer noch fallen viele auf diese Masche herein. Aber mensch mache sich nichts vor: es handelt sich hier um speziell geschulte Psycho-Bullen. Die Rede und Antworten gleich Missionaren auswendig lernen. Und sie wollen nur eins: Informationen. Gib sie ihnen nicht! Nichts spricht dagegen, sich ein Flugis zu sichern, bevor ein Argloser darauf hereinfällt aber rede nichts mit ihnen!

Nach einer Verhaftung kann es sein, daß die Bullen gleich in der Wanne einen vollsülzen - womöglich mit der Versicherung, es sei ja noch kein Verhör. Daß dabei die Bullen immer auf der anderen Seite stehen, wird schnell übersehen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Festnahme und Vorladung. EinE

BeschuldigteR kann sich einer Vorladung sowohl von Bullen als auch vom Staatsanwalt entziehen: Mensch muß nicht erscheinen. Hingegen herrscht Erscheinungspflicht vor Gericht. Aber auch hier ist eine BeschuldigteR nicht zur Aussage verpflichtet.

Einem Verhörversuch nach einer Festnahme kann mensch sich nicht entziehen. er gerät in eine Situation und muß sich in ihr verhalten. Das Wissen um die Rechte (Keine Aussagepflicht!) wird überlagert und beeinflusst von der Behandlung/Verhalten der Bullen. So werden die Bullen. z.B. während einer Hausdurchsuchung in der ersten Aufregung vielleicht fragen: „Wer wohnt denn noch hier?“ und in der beschissenen Situation im Gefühl des Ausgeliefertseins entsteht das verständliche Bedürfnis nach einem Gespräch - genau darauf warten die Bullen. Oder mensch sitzt alleine mit ihnen in der Wanne, ist vielleicht geschlagen worden ... und die Bullen fragen: „Du warst es doch, oder?“

Demgegenüber muß mensch unbedingt versuchen, klaren Kopf zu bewahren und genau um seine Rechte wissen. Ruhig bleiben, auf Provokationen und Beleidigungen nicht reagieren. Jeden nötigen Kontakt auf eine formale Ebene ziehen:

Verlange den Durchsuchungsbeschluß, verlange, den Anwalt anzurufen, auch wenn dieses Recht oft verweigert wird.



Rechte nach einer Festnahme:

Du hast das Recht:

- den Grund für die Festnahme zu erfahren.
- alle Aussagen zu verweigern.
- nichts zu unterschreiben!
- gegen eine erkenntnistheoretische Behandlung schriftlich Widerspruch einzulegen.
- im Verletzungsfalle einE Ärztin zu verlangen und die Verletzung attestieren zu lassen.
- ein Protokoll über die beschlagnahmten Sachen zu erhalten.
- einen Anwalt anzurufen und nächste Angehörige zu benachrichtigen. (Aber nicht soviel quasseln am Telefon!)

1. Die Aussageverweigerung als BeschuldigteR

Im Gegensatz zur Zeugin hat eine Beschuldigte das Recht auf eine generelle Aussageverweigerung: sowohl bei der Polizei, wie beim Staatsanwalt, als auch vor Gericht. Erscheinungspflicht besteht für eine Beschuldigte nur bei Gericht (Zum Umgang mit Ladungen s. bei Zeugin.)

Bullen:

Für den/die BeschuldigteN ist der Druck, der durch eine Verhörssituation und durch die Bedrohung mit Knast entsteht, das zentrale Problem. Die Verhörssituation kann nie vollständig vorher berechnet und geplant werden, eine Selbstbestimmung, die Meinung, mensch könne irgendwie aus dem Objektstatus, der ihm/ihr zugewiesen wird, ausbrechen, ist Illusion. Uns erscheint es wichtig, genau um die eigenen Rechte sowie um mögliche Tricks der Repression zu wissen, und dadurch einen eventuellen Überraschungseffekt kleinzuhalten. Es ist auch so, daß etwa bei einem Bullenverhör, der Objektstatus von den Bullen aus aufgebrochen wird. Mensch kann nicht einfach dasitzen und sein Maul halten, mensch will



seine Angehörigen sprechen. seineN Anwältin sprechen, braucht vielleicht einen Arzt/Ärztin'... Und die Bullen sind die letzten, die sich darum einen Kopf machen. Die Wahrnehmung seiner Rechte fällt auf einen selbst zurück. Ständig muß mensch sich verhalten, aktiv werden ... es ist dies eine Falle, unter vielen, die uns die Repression stellt. Dagegen hilft nur das Wissen, wo die Grenze zu ziehen ist, wann mensch das Maul halten muß - also auch hier ist eine vorherige Auseinandersetzung um diese Aspekte der Aussageverweigerung dringend geboten.

Es darf nur die generelle Aussageverweigerung nicht zum Nachteil des Beschuldigten gewertet werden! Das bedeutet: macht eine BeschuldigteR auch nur eine einzige Aussage (egal wo), und sei sie noch so unbedeutend, so öffnet er/sie Richtern und Staatsanwälten Tür und Tor, die ansonsten beibehaltene Aussageverweigerung gegen sie/ihn zu verwenden. Für den Richter heißt dies „freie richterliche Beweiswürdigung“.

der jede Aussage unterliegt. D.h., er kann also bei wenigen Aussagen spekulieren, warum der/die Beschuldigte auf die anderen Fragen nun gerade nichts sagen wollte! Was also bedeutet, daß es Teilaussagen in diesem Sinne gar nicht gibt! Welche auf bestimmte Fragen antworten, sich bei anderen aber auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen, liefern damit immer ein vollständiges Bild von sich selbst. Ob sie ansonsten Schweigen: welche einmal geredet haben, liefern Zusammenhänge, einen Kontext den sich kein Staatsanwalt entgehen lassen wird!

Nach einer Festnahme und vor Gericht, sind Beschuldigte zu folgenden Angaben zu ihrer Person verpflichtet: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort und ungefähre Berufsangabe! (Also nicht der Arbeitgeber. Jugendliche müssen auch nicht die Adresse der Eltern angeben, wenn sie nicht mehr bei ihnen wohnen). Welche das nicht tun, haben vor Gericht meist mit einem Ordnungsgeld (50 DM etwa) zu rechnen. Weitere Sanktionen (Ordnungshaft) können folgen. Welche bei den Bullen diese Angaben verweigern, begehen das Delikt der Personalienverweigerung, welches wiederum verfolgt werden kann. (Auf jeden Fall kann mensch durch Beharrlichkeit und dem Verlangen nach dem Einsatzleiter bei einer bloßen Personalienfeststellung [nicht nach einer Festnahme!] manchmal erreichen, daß diese nicht durchgeführt wird.)

Haftrichter

Es gibt einen Ort, wo eine Aussage angebracht scheint, nämlich vor dem Haftrichter. Spätestens jetzt dränge darauf ein/e AnwältIn zu bekommen, der/die in dieser Situation besteht

Eine Aussage zur Sache wendet keine U-Haft ab!

Der Haftrichter erläßt den Haftbefehl wegen „dringenden Tatverdachts“ . Egal, was Du zu den Tatvorwürfen zu sagen hast, und wenn es ein Alibi ist, auf keinen Fall

kommst Du raus! Zu den Tatvorwürfen, die auf den Ermittlungen der Polizei beruhen, und die zum Haftbefehl führen, kommen noch sogenannte „Haftgründe“ hinzu. Der .. Haftbefehl“ kann, wenn die .. Haftgründe“ nicht zutreffen, außer Vollzug gesetzt werden. D.h. aber nicht, daß damit auch die Tatvorwürfe aus der Welt wären! Was also die völlige Unsinnigkeit von Aussagen zur Sache vor dem Haftrichter zeigt.

Haftgründe gibt es vier: Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr, Wiederholungsgefahr und besonders schwere Tatvorwürfe. Bei Vorwürfen, wie Mord, Totschlag und § 129a wird grundsätzlich Haftbefehl erlassen.

Sagt mensch etwas zu den Punkten Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr, ist unweigerlich eine Diskussion über den Tatvorwurf die Folge.

Sagen sollte mensch nur etwas zum Punkt Fluchtgefahr: Hier sollte mensch verweisen auf einen festen Wohnsitz, eine Arbeit und andere Bindungen wie z.B. Kinder, langjährige Freundinnen. Die Gefahr hierbei liegt auf der Hand: Daß mensch nämlich Namen nennt. Es ist also zumindest aufzupassen, wen mensch nennt. Ganz vermeiden lassen wird sich die Namensnennung sicher nie - es scheint angebracht, sich hierüber schon vorher klar zu werden und mit den u.U. Betroffenen darüber zu reden.

2. Die Aussageverweigerung als Zeugin

Polizei:

Einer Ladung zur Polizei (auch beim LKA) brauchen weder Beschuldigte, noch Zeuginnen, Folge zu leisten. Es entstehen dadurch keinerlei Nachteile. (Auch wenn es einem der schwer verständliche Juristentext der Vorladung suggerieren will.) Auf eine Ladung sollte mensch in keiner Weise reagieren, also auch nie telefonisch absagen, auch wenn darum in der Ladung gebe-

ten wird. Bei dieser Gelegenheit wird mensch nämlich nochmal vollgesülzt. Sofort müssen allerdings Mitbetroffene und Anwältinnen informiert werden! Und setze dich auch mit deinen Freundinnen zusammen und besprecht wie ihr weiter vorgehen könnt.

Staatsanwalt:

Zeuginnen müssen vor dem Staatsanwalt erscheinen und die Angaben zur Person machen, (s.o.) Erscheinen Zeuginnen nicht, kann ein Vorführung erlassen werden. Sodann hat mensch das Recht, folgendes zu erfahren:

- 1) Um welches Verfahren es sich handelt (hier ist auf eine genaue Bezeichnung der einzelnen Tatvorwürfe zu bestehen.)
- 2) muß der/die BeschuldigteN genannt werden. Denn mensch muß ja die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob mensch ein Aussageverweigerungsrecht hat.

Das Aussageverweigerungsrecht für Zeuginnen wird durch die § 52 bis 56 der Strafprozeßordnung (StPO) geregelt. Der § 52 StPO sieht ein Aussageverweigerungsrecht für Verwandte des Beschuldigten vor, daß können sein, Eltern, Geschwister, Kinder, aber auch Verlobte... Verlobungen sind bekanntlich ebenso schnell zu lösen, wie sie geschlossen werden, und können im Einzelfall eine sehr einfache Lösung sein.

Der §55 sieht ein Aussageverweigerungsrecht vor für Leute, die in derselben Sache angeklagt sind, und für Leute, die sich durch die Aussage selbst belasten könnten.

(Ausführlicheres zu den beiden Paragraphen in dieser Broschüre.)

Erwähnt sei noch, daß Ärzte, Rechtsanwältinnen, Pfaffen und Journalisten ebenfalls ein begrenztes Aussageverweigerungsrecht haben, welches sich natürlich nur auf ihren Berufsbereich bezieht (§53 und 54 StPO). So müssen z.B. Journalistinnen die

Namen von InformantInnen und InterviewpartnerInnen nicht preisgeben. Geplant ist solch ein Recht in absehbarer Zeit auch für DrogenberaterInnen.

Was geschieht mit Menschen, die die Aussage verweigern wollen, obwohl sie keinen der genannten Paragraphen können bzw. wollen?

1. Zeuginnen, die einer staatsanwaltschaftlichen Ladung nicht folgen wollen:

Dafür werden erstmal die entstandenen Kosten aufgedrückt. Dazu kann der Staatsanwalt ein Ordnungsgeld erlassen. Wenn dieses nicht gezahlt wird, gibt es Ordnungshaft, maximal 42 Tage und nur durch richterlichen Beschluß. Es kann die zwangsweise Vorführung vor einem Vernehmungsrichter (Ermittlungsrichter) angeordnet werden. Die beiden Ordnungsmittel können bei erneutem Ausbleiben wiederholt werden.

2. Zeuginnen, die hingehen, aber nix sagen:

Wenn sie bei der ersten staatsanwaltschaftlichen Vorladung ohne Angabe von Gründen die Aussage verweigern, wird Ihnen auch ein Ordnungsgeld auferlegt, damit ist dieses Rechtsmittel verbraucht, und es wird mit Beugehaft gedroht. Eine zweite Vorladung wird angekündigt.

Wenn bei der zweiten Vorladung wieder die Aussage verweigert wird, kann der/die Staatsanwalt/anwältin Beugehaft bei dem Ermittlungsrichter beantragen. Denn nur der Ermittlungsrichter kann eine Beugehaft anordnen. Die Haftzeit kann insgesamt max. 6 Monate betragen, danach sind die Zwangsmittel in diesem Verfahren, gegen Dich verbraucht!

3. Aussageverweigerung als Zeugin vor Gericht:

Alles wie bei 2. Hinzu kommt, daß die Eidesverweigerung ebenso behandelt wird wie eine Aussageverweigerung.

Zeuginnen können zu allen Vernehmungen Anwältinnen mitnehmen. Sie können eine wichtige, auch psychologische Funktion haben, doch sollten ihre Möglichkeiten nicht überschätzt werden. Sie haben lediglich die Funktion eines Rechtsbeistandes. d.h.. sie können nicht in die Verneh-

mung eingreifen, sie dürfen nur bei formalen Fehlern des Vernehmenden eingreifen. Wenn z.B. eine Frage juristisch nicht so gestellt werden darf, wie sie gestellt wurde, oder wenn der Staatsanwalt keine Rechtsmittelbelehrung erteilt hat. Aber mensch hat das Recht, sich mit der Anwältin über die gerade gestellte Frage im Nebenzimmer zu beraten. Dadurch kann mensch sich erstmal Luft verschaffen und sich dem psychischen Druck entziehen. Welche sich stark genug fühlen, können hiermit das Verhör etwas strecken ...



§55 und andere Schwierigkeiten



Eine der wenigen Auswege aus der Bedrohung durch Beugehaft ist der §55 StPO. Dieser beinhaltet: Wer sich durch Aussagen selber belasten würde, hat das Recht die Aussage vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu verweigern.

So einfach diese Möglichkeit manchmal aussieht, - der Ausweg scheint auf der Hand zu liegen, gemeint sind wir schließlich alle - die Selbstbeschuldigung muß nach den Kriterien der Staatsanwaltschaft glaubwürdig belegt werden und da geht das Problem schon los. Mensch muß Aussagen vorab machen um sich auf den §55 berufen zu können. Hat mensch in dem gesamten Komplex sowieso schon ein Ermittlungsverfahren am Laufen (z.B. Unterstützung wg. § 129a) oder es ergibt sich aus der Befragung selbst, daß du schon zu den Beschuldigten zählst, ist es eventuell schon realistisch, sich auf § 55 zu berufen. Letzteres ist aber schwer zu erkennen und der BAW oder dem BGH gegenüber durchzusetzen...

Wir wollen aber in diesem Text darauf gar nicht den Schwerpunkt legen. Es geht also nicht um eine Situation, in deren Hintergrund ein Ermittlungsverfahren lauert, sondern mit sozusagen „ganz normalen“ Zeuginnen.

Uns ist es wichtiger, daß wir uns mit dem §55 als gewählte Taktik für eine Situation auseinandersetzen, in der seine Anerkennung durch die Staatsanwaltschaft (oder Ermittlungsrichter) nicht klar ist, er aber immer wieder in unseren Hoffnungen, als Zeuginnen um Beugehaft herumzukommen - als taktisches Mittel - eine Rolle spielte.

In dem Text „Warum Aussageverweigerung“ sind wir auf diese Auseinanderset-

zung schon kurz eingegangen. Wir wollen deshalb hier nur ein paar Erfahrungen mit dem §55 wiedergeben, die in letzter Konsequenz für uns dazu geführt haben, daß wir denken, dieser Paragraph ist bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht sinnvoll zu handhaben.

Zum einen gab es die Überlegung ob es wohl wirklich so schlau ist sich durch eine vermeintliche „Betroffenheit“ selber zu beschuldigen. Dies würde formal für die eventuelle Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft ausreichen. Dadurch geben wir ihnen auch ein Instrument in die Hand, ihren Schnüffeltätigkeiten nachzugehen. Dies ist theoretisch möglich.

Andererseits haben ja auch die letzten Erfahrungen in Frankfurt/M. gezeigt, wie schwer es ist ohne konkrete Angaben den Paragraphen durchzusetzen. Der sollte auch hier als taktisches Mittel benutzt werden. Das ist dann allerdings mit der Begründung, er würde eben als solches benutzt, abgelehnt. Alles hängt immer von der Willkür des vernehmenden Staatsanwaltes bzw. Ermittlungsrichters ab.

Üblich ist es, daß die Staatsanwaltschaft die Gelegenheit wahrnimmt - in einer Situation, in der es uns explizit darum geht, um Konsequenzen drumherumzukommen - uns unter Druck zu setzen, weitere Informationen zu bekommen und uns mit unserer Angst zu erpressen. Es ist eben kaum möglich, in dieser Situation klar abzuwägen. Was sollen wir auch machen, wenn wir

schon eine „kleine“ Information gegeben haben, um den § 55 möglich zu machen und sie noch eine weitere, ebenfalls „kleine“ Information wollen. Aufgeben und in Beugehaft gehen oder noch eine Frage beantworten? Gerade in den meist umfangreichen § 129a-Verfahren, in denen der Ermittlungsgegenstand quasi unbegrenzt ist und es auch um alle persönlichen Dinge gehen darf, ist überhaupt nichts abzusehen. Wieviel Informationen müssen wir preisgeben, um mit diesem Konzept durchzukommen?

Aus demselben Grund ist jede kleine Mitteilung zum § 55 ein Stück in ihrem Puzzle. Schöner Eiertanz!

Noch ein Konzept wäre, sich auf § 55 zu berufen, und folgende Begründung zu liefern: Ein 129a-Verfahren ist unübersichtlich, ihr kennt die Aktenlage nicht und könnt deshalb auch gar nicht wissen, ob ihr euch selber belasten würdet. Insbesondere, da in diesen Verfahren meist auch gegen das Umfeld ermittelt wird. So ist es bei Zeuginnenladungen im K.O.M.I.T.E.E.-Verfahren gelaufen. Die Reaktion der Bundesstaatsanwältin darauf ließ dann erstmal fünf Wochen auf sich warten: Die Verhängung von Ordnungsgeld. Vielleicht hat diese Begründung des §55 zu dieser Zeitspanne beigetragen. Wie groß der Spielraum ist, das Verhalten der BAW durch solche juristischen Feinheiten zu beeinflussen, bleibt für uns allerdings weiterhin schwer abzuschätzen. Arbeit ist es für die BAW natürlich schon und es gibt Leute, die ihnen gerne zur Ablenkung noch etwas zusätzliche Arbeit aufhalsen möchten.

Aus einer stärkeren Position heraus könnten wir vielleicht die Aussage ohne Begründung verweigern.

Sprich, wir lassen jetzt mal den ganzen §-Dschungel sein, dies ist Feindgebiet!!! Jetzt aber erstmal ein Ausflug zu unseren Rechtsanwältinnen:

Rechtsanwältinnen

Schön und Gut. Trotzdem stehen wir eventuell irgendwann vor dem Staatsanwalt, oder 'ner Staatsanwältin. Sinnvollerweise gehen wir da nicht alleine hin, sondern nutzen die Unterstützung von Rechtsanwältinnen. Zu diesem Thema darf auch noch Einiges gesagt werden. Unser geplantes Verhalten in einer Vernehmungssituation entspricht nicht unbedingt den Vorstellungen von Anwältinnen. Dafür gibt es nun verschiedene Gründe und unterschiedliche Erfahrungen.

Folgende Situationen gibt es immer wieder: Die Fragen der Staatsanwältinnen nach „Kleinigkeiten“ verraten nicht das Ziel ihrer Ermittlungen. Es ist erstmal überhaupt kein Verfolgungsinteresse darin zu entdecken, weil es einfach profane Dinge sind. Ohne prinzipiellere Überlegungen ist es für uns schwer, klar im Kopf zu behalten, worum es geht. Für Rechtsanwältinnen widerspricht eine kategorische Aussageverweigerung vollständig ihrem Interesse, uns rechtlich zu unterstützen und irgendwie aus der Bedrohung als Zeugin oder Zeuge herauszubekommen. Ohne daß wir den beteiligten Anwältinnen vorher zu verstehen gegeben haben, worum es uns geht, wird es in der Vernehmungssituation zu unterschiedlichen Interessen zwischen uns und Anwältinnen kommen. Es kommt immer wieder vor, daß uns die Anwältinnen nicht so unterstützen, wie es in der Situation notwendig ist.

Problematisch wird es oft, wenn die Staatsanwältinnen ein Ende der Vernehmung unter bestimmten Voraussetzungen anbieten:

- wenn wir „nur eine Frage“ beantworten würden,
- wenn sie uns den § 55 anbieten.
- wenn sie plötzlich „entlastende“ Aussagen wollen oder

- wenn sie deutlich machen, daß sie die Ermittlungen eigentlich bereits beendet haben und die Vernehmung mit uns nur noch dem üblichen Gang der Dinge entspricht, ohne an unseren Antworten ein großes Interesse zu haben.

dann sind das alles Momente, in denen es RechtsanwältInnen oft ziemlich nahe liegt, sich auf einen Deal einzulassen. Auch mit der Hoffnung, damit um Weiteres drumherumzukommen.

Es ist für uns nicht vorstellbar, daß das ein besonders guter Moment sein soll, um solche unsicheren Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Angst in der Vernehmung ist zu groß, um vernünftig nachdenken zu können. Jedenfalls zeigen das alle Erfahrungen, die von früheren Zeuginnen gemacht worden sind. Und allein, um eine für viele gültige Position zu haben, können wir uns nur auf den Konsens einigen, daß es sinnvoll ist, bei der Aussageverweigerung zu bleiben. Gegen Beugehaft können wir immer noch angehen, nachdem wir gründlich mit unseren AnwältInnen gesprochen haben. Diese Position müssen wir den

AnwältInnen vor der Vernehmung klar machen und es ist nicht mal sicher, daß in der Vernehmung dann ein gemeinsames Vorgehen funktioniert.

Der Grund ist, daß es hauptsächlich Anwältinnen gibt, die auf der juristischen Ebene jede taktische Möglichkeit nutzen, uns da herauszubekommen, ohne sich zu überlegen, was mit anderen Beteiligten in einem Verfahren passiert. Wollen wir nicht nur uns selbst schützen, sondern auch noch die Interessen von Freundinnen und Genossinnen berücksichtigen, müssen wir das vorher klarstellen. Dann sind die AnwältInnen sozusagen „Handlungsreisende“. Sprechen wir vorher darüber, haben wir den Vorteil, unsere Rechtsanwältinnen einschätzen zu können und zu wissen, in welchen Situationen wir uns ihrer Unterstützung sicher bzw. nicht sicher sein können. Stellt Euch darauf ein, daß ihr nicht nur Unterstützung sondern auch Diskrepanzen haben werdet, die dann schwer zu ertragen sind. Glück hätten wir auf AnwältInnen zu treffen, die die gleiche Meinung haben wie wir. Das ist aber selten!!



Dieser Abschnitt wurde von FrauenLesben geschrieben und fällt hier etwas auf. Es gibt von gemischter Seite keine bis kaum Auseinandersetzungen dazu, deswegen war dieser Text sehr nötig.

§52 - eine ganz einfache Sache?

Eine weitere Möglichkeit, als Zeugin die Aussage zu verweigern, ist der Gebrauch des Paragraphen 52. Dieser Paragraph erlaubt Verlobte, Verheiratete und nahe Verwandte der/des Beschuldigten aus der Pflicht, gegen ihren Ehemann oder Verlobten bzw. gegen seine Ehefrau oder Verlobte oder aber gegen nahe Verwandte auszusagen.

Im Wortlaut:

§52 (StPO). Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

An sich eine nette Sache. Da denkt sich frau oder denkt sich man: das haben wir doch schnell konstruiert. Ein Ja-Wort ist schnell gesprochen. Schließlich gehört das Verloben zu den wenigen Sachen, die nicht mit einer Urkunde belegt werden braucht und mit keinerlei Nebenrisiken verbunden ist. Ob frau oder man nun tatsächlich verlobt ist, spielt keine große Rolle, solange das Gegenteil nicht beweisbar ist.

Und in der Tat haben in der Vergangenheit bei politischen Verfahren einige auch von diesem Paragraphen Gebrauch gemacht und konnten so der anderenfalls vielleicht bevorstehenden Zeuginnenvorladung und

Folgen daraus entgehen.

Wir freuen uns über jede und jeden, die/der nicht in den Knast muß und wir finden, daß diese Möglichkeit, da wo es geht, auch genutzt werden sollte.

Aber: manchmal wundern wir uns doch, wie schnell politische Kriterien ausgerechnet an dieser Stelle über Bord geworfen werden zugunsten eines eher 'taktischen' Umgangs mit der Justiz, wo doch bei vielen anderen Entscheidungen die Notwendigkeit einer politischen Haltung betont wird und eine entsprechende Konsequenz eingefordert - zumindest aber eine politische Erklärung erwartet wird.

Warum gab es keine öffentliche Diskussion darüber, ob es richtig ist, sich auf diesen Paragraphen und damit auf Strukturen zu berufen, die wir eigentlich ablehnen? Welche Bedeutung hat die Ablehnung der bürgerlichen Kleinfamilie und der Zwangsheterosexualität bei unseren aktuellen Auseinandersetzungen? Wie sehr greift das Ideal der Zweierkiste auch bei uns? Inwieweit geht es uns noch darum, alternative Konzepte von Beziehungen und Lebensgemeinschaften zu erkämpfen und diese auch politisch zu propagieren? Hat sieh die (gemischte) Linke mit ihrer Moral selbst ad absurdum geführt? War sie manchmal mehr Sittenwächterin und Bettenpolizei als Motor für Veränderung?

Die Auseinandersetzung über Lebenskonzeptionen und Lebensformen wird - zumindest in gemischten Zusammenhängen - zur Zeit nur wenig geführt. Und so hat das taktische sich Berufen auf eine bürgerliche Lebenskonzeption, nämlich die Ehe, anscheinend keine politische Brisanz. Noch in den 70er und 80er Jahren war dies anders. Familie, Ehe, Sexualität gehörten zu den heiß diskutierten politischen Themen. Die Frage des Kinderkriegens, die Überlegungen zu Beziehungskonzepten waren ebenso wie die Entscheidung, lesbisch oder schwul zu leben, keine Privatsache. Sie waren von politischer Bedeutung und wur-

den öffentlich ausgetragen.
Heute heißt das Motto: Individualisierung!

. Die Frage, ob lesbisch, schwul, bi, hetero(o), die Frage der Hierarchisierung von Beziehungen (erst die Liebesbeziehung, dann die beste Freundin/der beste Freund, dann der Hund,...), das Machen und Gebären von Kindern, sind persönliche Geschichten. Die Forderungen nach Abschaffung der bürgerlichen Kleinfamilie und der ausschließlich heterosexuellen Ehe gehören vielleicht noch zu dem politischen Gedankengut, es handelt sich aber nicht um aktuelle politischen Themen, schon gar nicht um einen Schauplatz autonomer Kämpfe für andere Verhältnisse .

Die Bedeutung der bürgerlichen Ehe, deren Funktion es ist, die Produktion von Kindern zu garantieren und die uneingeschränkte Ausbeutung der Frau als unbezahlte Arbeitskraft und Objekt der sexuellen Befriedigung des Mannes zu sichern, gerät immer mehr in Vergessenheit. Die Familie als Keimzelle des Staatsgefüges ist längst kein Politikum mehr. Die Ehe macht Heterosexualität zur Norm. Auch das wird von der Linken nicht in Frage gestellt.

Und so hat auch keineR mehr Bauchschmerzen, wenn sie/ersieh auf den Paragraphen 52 beruft.

Der Gebrauch des Paragraphen 52 und das damit verbundene Beziehen auf eine Institution, die patriarchale und heterosexistische Verhältnisse aufrechterhalten soll, bleibt eine zwielfichtige Sache. Ganz in dem Sinne seiner Ideologie, können nur wenige den Paragraph 52 nutzen: es kann sich immer nur eine Person als Verlobte oder Verlobter ausgeben und die Person muß anderen Geschlechts sein. Es kann also keine ganze WG sagen, sie wäre verwandt, verlobt, verschwägert, selbst wenn mehrere Personen ein sehr nahes Verhältnis

zu der beschuldigten Person haben, näher als die Familie der Beschuldigten.

Und: es kann sich keine Lesbe und kein Schwuler auf die Liebesbeziehung zu ihrer Freundin bzw. zu seinem Freund berufen. Die Möglichkeit des Gebrauchs ist und bleibt also ein Privileg von Personen, die eine heterosexuelle Liebesbeziehung haben oder diese vorgeben können. Für eine Frau, die wegen ihrer Freundin oder für einen Mann, der wegen seines Freundes vorgeladen wird, gibt es keine Möglichkeit, sich auf ein eheähnliches Verhältnis zu berufen, da gleichgeschlechtliche Beziehungen in den Gesetzbüchern nicht als familiäre Beziehung akzeptiert werden.

Der Gebrauch des Paragraphen funktioniert nur, wenn Familienverhältnis im bürgerlich-heterosexistischen Sinne nachgeahmt werden.

Gut - wir müssen nicht immer zu jeder Zeit und in jeder Situation 100%ig unsere ganze politische Einstellung zum Ausdruck bringen. Wir können auch taktisch vorgehen. Das heißt: unser Handeln basiert darauf, verschiedene Gegebenheiten miteinander abzuwägen zugunsten eines bestimmten Zwecks.

Einem taktischen Verhalten geht also eine *Entscheidung für* diesen bestimmten Zweck voraus, in diesem Fall heißt der Zweck: Schutz der eigenen Person und der Person, über die ausgesagt werden soll, Schutz vor Zeuginnenvorladung, Schutz vor Knast. Die Voraussetzung, eine solche Entscheidung Rillen zu können, ist eine Diskussion. Hat es nun diese Diskussion gegeben oder aber war es einfach die Wahl für den Weg des geringsten Widerstandes?

Wir wollen hier nicht schon wieder mit dem politischen Zeigefinger rumfucheln und klar lindern wir es gut, wenn es welchen gelingt, um Beugehaft drumrum zu kommen. Das, was uns allerdings fehlt, ist die Auseinandersetzung über den Hintergrund und den Inhalt dieses Paragraphen.

Ein „Druckmittel“: KIND

Es gibt vielfältige Gründe, weshalb für Einzelne von uns der Druck, den die Justiz erzeugen kann, unterschiedlich groß ist. Einer von ihnen sind Kinder.

Der folgende Text zu ZeugInnen, die Kinder haben, zu deren Nöten und Situation, ist ein erster Versuch an diese Thematik mal mehr heranzugehen. Leider gab es in den letzten Jahren nur ganz wenige Veröffentlichungen auf die wir uns beziehen konnten. Seht das als einen Versuch an und erwartet jetzt nicht die großen Weisheiten. Denn nachfolgend Geschriebenes ist noch sehr unfertig, aber vielleicht regt es ja die eine oder den anderen an, sich da mal mehr 'neu Kopf drüber zu machen und auch selber was zu schreiben. Sprich: hiermit wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Nun denn, dann langen wir mal an:

Fragen über Fragen

Es gibt ja nun schon viel Geschriebenes über das Umgehen mit der Aussageverweigerung, deren Konsequenzen, den Ängsten und den Schwierigkeiten damit. Obwohl seit Jahren darüber debattiert wird, wurde immer ein Punkt nur scheu angerissen: was

heißt das für Leute die ein Kind oder mehrere haben, wenn sie als ZeugInnen geladen werden? Und was heißt das für Leute die sich schon längst aus dem politischen Leben herausgezogen haben, einen ganz anderen Alltag leben und durch einen Kriminalisierungstango wieder ins Netz der Staatsanwaltschaft gelangen?

Daß die Staatsanwaltschaft sich begeistert über solche Leute hermacht, hat eine Logik: Kinder sind für sie schlichtweg ein Druckmittel, um von Menschen Aussagen zu erpressen. Denken SIE jedenfalls.

Gedanken zum alltäglichen Umgang

Eine Auseinandersetzung zum Thema „Kinder als Druckmittel“ fehlt in der Linken fast vollständig. Zum einen mag es daran liegen, daß es eh'weniger aktive Linke gibt die Kinder haben, zum anderen kann es auch daran liegen, daß die Leute die Kinder bekommen haben, sich mehr und mehr aus den Strukturen herausgezogen haben. Last not least wird aber ein Umgehen mit Kindern und eine Auseinandersetzung darüber, sowie auch das sich Verhalten zu Leuten, die Kinder haben, in der autonomen Szene eher ausgespart, Das gilt gerade auch in „ruhigen Zeiten“.

Nun denn, trotzdem gibt es immer noch Mütter und Väter die sich auch trotz ihrer



Kinder, weiterhin politisch engagieren und ihren Nachwuchs in ihren linken Alltag integrieren. wenn das auch manchmal nicht so einfach ist.

Dabei spielt dann natürlich auch oft das persönliche Umfeld eine tragende Rolle. Inwieweit sich die Freundinnen einbringen können, an der Erziehung und einem verantwortlichen Umgehen teilhaben, liegt an beiden Seiten. Klappt das ganz gut und Mutter/Vater wird nicht plötzlich durch seinen/ihren anderen Verantwortungsbereich von den anderen als ein politisches Neutrum betrachtet, kann einer weiteren politischen aktiven Arbeit eigentlich nichts mehr im Wege stehen. Aber eben nur "Eigentlich". denn wenn auch die äußeren Rahmenbedingungen stimmen, z.B. eine weitere Bezugsperson zum Umfeld des Kindes gehört. bleibt der größte Teil von Verantwortung doch immer noch bei der/dem Mutter/Vater. Besonders in dem ganzen Behördenterror muß sich der/die ErziehungsberechtigteR allein behaupten, denn Zweitmütter bzw. -väter sind bis jetzt noch nicht anerkannt. Außerdem können sich "ausgestehendere" Bezugspersonen emotional doch eher wieder aus diesem Zuständigkeitsbereich zur Not herausziehen. Liegt vielleicht auch in der Natur der ganzen Sache.

Politisch / Privat

Niemanden fällt es leicht Freunde und Freundinnen für eine längere Zeit zu verlassen und bei einem Kind sieht das oft noch viel härter aus. Da gibt es erstmal eine hauptsächlich emotionale enge Bindung. während bei Erwachsenen mehr durch rationales Handeln und Reden umgegangen werden kann. Besonders hart trifft eine ZeugIn-Iadung die Leute, die alleinerziehend sind. Allein heißt nun nicht unbedingt einsam, sondern meint Alleinerziehende. wo der Vater oder die Mutter entweder gestorben, im Knast oder schlicht und ergreifend abgehauen sind, eben einfach nicht mehr da sind. Diese Arten von Trennung

belasten das Kind, sowie die Bezugsperson. eh' schon erheblich und wenn dann noch durch die Staatsorgane ein Druck und eine evtl. Trennung durch Beugehaft angedroht wird, dann schwimmen da schon dem einen oder der anderen alle Felle davon.

Plötzlich ist mensch im Zwiespalt der Gefühle und kämpft mit der eigenen politischen Identität und dem ganz einfachen banalen Herzschnierz und der Angst und Sorge um das Kind.

Von einem Moment auf den anderen stehen sich zwei Dinge gegenüber. Der klare politische Weg. keine Freunde. Genossen und Genossinnen zu verraten und eine Zusammenarbeit mit den Staatsorganen grundsätzlich abzulehnen, kommt ins wanken. Bei dem Gedanken sein/ihr Kind für längere Zeit nicht mehr umsorgen zu können und für das Kind da zu sein, stellt sich dann die Frage, ob der Preis nicht zu hoch ist. Da ist es dann wichtig, daß der Freundeskreis und/oder die Gruppe eine offene und ehrliche Umgangsweise mit der/dem Betroffenen findet über alle Aspekte, von Verlustängsten bis zur sozialen Betreuung. Und das Gefühl, dem Kind wird es in der Zeit, wo Mensch in Beugehaft sitzt, an nichts fehlen. ist schon ein wichtiger Faktor, um doch den Preis einer Aussageverweigerung, die Beugehaft, in Kauf zu nehmen, denn seine/ihre politische Identität verliert Frau/Mann nicht unbedingt durch's Kinder kriegen, nä! Es erschwert die Konfrontation mit den Konsequenzen: weil eine Menge anderer Faktoren eine Rolle spielen.

Mal abgesehen davon, daß es Leuten ohne Kinder auch nicht so einfach damit geht, mal eben für max. 6 Monate in den Knast zu wandern.

Einsam-Gemeinsam

An dieser Stelle kommt jetzt bestimmt einigen der Gedanke: „Ey, das ist ja nur noch individualistisch gedacht! Wo bleibt die politische Offensive“. Aber machen wir

uns doch nichts vor, wir sind jedeR für sich ein Individuum in der gesammelten Linken und jedeR handelt und entscheidet sich an bestimmten Punkten individuell. Das Hing doch schon damit an. für welchen Schwerpunkt mensch sich mehr interessiert und sich darin dann politisch aktiv verhält. Die kollektiven Entscheidungen werden von jeder und jedem Einzelnen geprägt, und das macht ja auch eine Weiterentwicklung in den linken Strukturen aus. Phrasenhaftes herunterleiern von politischen Parolen bringt nix.

Wünschenswert ist es. daß sich alle, die

im näheren Umfeld sind, sich mit der Situation der Betroffenen auseinandersetzen und eben nicht. wenn der eine oder die andere ins straucheln kommt, gleich abzuwinken, von wegen: „nu haben sie 'n Kind und jetzt ist mit denen auch nix mehr los.“ . Und wünschenswert ist es auch, daß sich dann auch gemeinsam nach außen verhalten wird und es nicht durch ein lapidares Achselzucken abgetan wird. Das gibt auch eine Stärke, und wir sagen Euch, ohne diese Freunde und Freundinnen um uns herum wäre uns der Weg zur Aussageverweigerung wesentlich schwerer gefallen!

Haftbedingungen in der Beugehaft

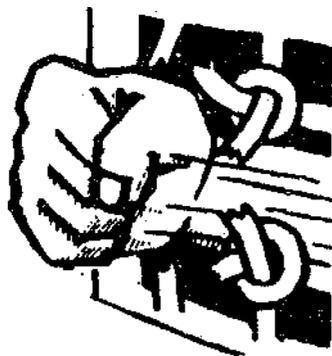
Dieser Abschnitt soll einen kurzen Überblick über die Bedingungen der Beugehaft vermitteln. Dies ist jetzt in erster Linie an den entsprechenden Paragraphen orientiert. Gleichzeitig soll ein Eindruck von der ungeheuren Bürokratisierung der Abläufe vermittelt werden. Denn das ist die Form der Konfrontation, auf die Du dich wohl oder übel im Knast einlassen mußt.

Dennoch gilt es, nicht aus den Augen zu verlieren, wobei es bei der Auseinandersetzung grundsätzlich geht:

Du hast die Aussage verweigert, die Kooperation mit den Verfolgungsbehörden. Das paßt ihnen weder in dem jeweiligen Ermittlungsverfahren, weil sie an dem Punkt erstmal gar nichts Neues in den Händen halten, aufgrund dessen sie weiter schnüffeln und konstruieren können. Noch paßt es ihnen als grundsätzliche Haltung nach eigenen Maßstäben von Solidarität zu handeln und sich nicht ihrer Gewalt unterzuordnen. Das können sie nicht akzeptieren und das wollen sie zerstören. Dazu dient das Instrument Beugehaft und zur Bestrafung dieser Haltung dient die Ausgestaltung der Beugehaft.

Auf dieser Grundlage ist dann auch der Umgang mit den Paragraphen zu sehen. Sie sichern dir zwar gewisse Rechte zu, nur daß sie sofort angewandt werden, ist erstmal keine Selbstverständlichkeit. Wieviel dir von diesen Rechten automatisch zugestanden wird, ist davon abhängig, wer für die Ausgestaltung der Haftbedingungen zuständig ist, und in welchem Knast Du landest. Vieles von dem wirst Du u. U. in mehr oder weniger nervigen und zähen Auseinandersetzungen nach und nach selber erkämpfen müssen. Da Du aber nur das durchsetzen kannst, worüber Du Bescheid weißt, hier also die entsprechenden Paragraphen.

Für die Beugehaft gelten die §§ 3-122 und 171-175 des Strafvollzugsgesetzes.



Darin ist geregelt und festgeschrieben, unter welchen Bedingungen die Beugehaft vollzogen wird.

Alles ist genauso wie bei den „normalen“ Strafhaft-Gefangenen bis auf die Regelungen, daß eine gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen nur mit deiner Zustimmung zulässig ist (§ 172), daß Du von deinem Eigengeld einkaufen kannst, d. h. Geld, was dir von außen auf dein Knastkonto überwiesen wird (§174), daß Du auf der anderen Seite aber nicht zur Arbeit verpflichtet bist (§175). Somit fällt Arbeit als Zwangs- und Druckmittel für Gefangene in Beugehaft, anders als bei Strafhaftlern, weg.

§ 5 ist einer der ersten §§ der bei deiner Einlieferung in den Knast zur Geltung kommt. Darin geht es um das Aufnahmeverfahren, wobei "der Gefangene... über seine Rechte und Pflichten informiert", wird. Wird zwar so gut wie nie gemacht, kann aber eben eingefordert werden. (Nicht das das jetzt unbedingt der große Bringer ist, aber zum einen ist es eben nicht schlecht, ihnen zu zeigen, daß du über deine Rechte Bescheid weißt, und zum anderen sind das eben auch so klitzekleine Nervaktionen, um den von ihnen geplanten Ablauf durcheinanderzubringen.)

Mit dem Absatz 3 selber §, ist es dann schon anders. Da geht es um die ärztliche Eingangs-„Untersuchung“. Während das bei

Männern "nur" das Ausfragen über Krankheiten. Konsum von Drogen, das Fragen nach Selbstmordgefährdung, Blutabnahme und TBC-Test beinhaltet, kommt bei Frauen noch eine gynäkologische „Untersuchung“ dazu, die z.T. auch von Ärzten durchgeführt wird.

Die Verweigerung dieser ganzen Tortur kann verschiedene bedeuten: die Nichtbeantwortung der Selbstmordgefährdung bedeutet, daß Du entweder mit einem oder einer anderen Gefangenen auf die Zelle kommst, bzw. die Schließer stündlich in deine Zelle reinplatzen, um zu gucken ob Du noch lebst. Wenn Du dann zusätzlich noch die ärztliche "Untersuchung" verweigert, darfst du aber nicht mit jemand anderes auf die Zelle und auch nicht an Gemeinschaftsveranstaltungen -außer mit richterlicher Genehmigung - teilnehmen. Bleibt also nur die 2. Version der ewigen Kontrolle, bis Du ihnen glaubhaft machen konntest, daß Du nicht vorhast, dich umzubringen.

§ 16: Darin wird der Entlassungszeitpunkt geregelt und erklärt, unter welchen Bedingungen Du ein paar Tage eher entlassen werden kannst. Z.B. falls das Strafende auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. oder "der Gefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist."

§ 22: Einkauf. Du hast ein Anrecht darauf aus einem von der „Anstalt vermitteltem Angebot Nahrungs- oder Genußmittel, sowie Mittel zur Körperpflege" zu kaufen. Einkauf findet wöchentlich oder 14-tägig statt und Du darfst bis zu einem, von der Anstalt festgesetzten, monatlichem Höchstbetrag einkaufen.

§ 24: Recht auf Besuch. Darin ist eine Mindestdauer von einer Stunde im Monat festgeschrieben. Es gibt aber auch Knäste, in denen es 4 mal eine Stunde im Monat gibt.

§ 25: Besuchsverbot. Das kann ausgespro-

chen werden, wenn „die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden würde" oder „wenn zu befürchten ist, daß sie (die Besuche) einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden." Das kann natürlich alles oder nichts heißen und öffnet der Willkür Tür und Tor.

§ 26: Besuche von Anwalt oder Anwältin. Deren Besuche unterliegen erstmal weder in der Dauer noch in der Häufigkeit einer Beschränkung. Dies macht vielleicht auch nochmal deutlich, wie wichtig es ist, einen Anwalt oder Anwältin deines Vertrauens zu haben. Denn dies ist die einzige Person, mit der Du ungestört und unbegrenzt reden kannst.

§ 27: Überwachung und Abbruch der Besuche. Die Besuche werden in der Regel nur optisch überwacht. D. h., Du sitzt mit deinem Besuch, maximal 3 Leute, und mit anderen Knackis und Besuchern in einem Raum, die Schließer in einem anderen, von wo aus sie alles durch eine Glasscheibe beobachten. Eine Ausnahme hiervon kann wieder aus .. Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt verfügt werden. In diesem Fall sitzt dann ein Schließer mit am Tisch. Abgebrochen werden kann, wenn Du oder dein Besuch "gegen Vorschriften dieses Gesetzes (StVollzG) oder auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen" verstößt.

§ 28: Recht auf Schriftwechsel. Du darfst unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen, außer „, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde „, oder bei einem unterstellten schädlichen Einfluß auf den Gefangenen. Dann werden die Schreiben angehalten.

§ 29: Überwachung des Schriftverkehrs. Verteidigerpost wird nicht überwacht. Der übrige Schriftwechsel stichprobenartig.

§ 30: Weiterleitung von Schreiben. Das geht

..... *der erste Gedanke, das war nur, ich geh 'nich in 'n Knast, so. ... Naja, du kannst halt abhauen, aber dann hätte ich die Sachen, die ich hier hätte machen wollen, 'auch nicht machen können...*"

„ *Dann ist nachher der Prozeß gegen M. und ich werde dann aufgerufen, als Zeuge der Anklage, muß das da wiederholen und diene dazu, ihn da fertig zu machen... Das war auch 'ne ekelige Vorstellung, wo ich gedacht hab ', das geht nicht...* "

„ *Im Knast ging 's mir so, daß ich mich gut versorgt gefühlt hab '. ... es sind schon einige Sachen verschlurt worden, aber im großen und ganzen hab' ich mich schon gut versorgt gefühlt, hab 'viel Post gekriegt, um meine Sachen wurde sich gekümmert, was natürlich 'ne Super-Hilfe war...*"

„ *naja schon der Begriff Beugehaft...- ich habe mich halt nicht beugen lassen, das ist auch 'n gutes Gefühl. ...Es ist aber eben auch nicht durchzustehen, ohne die Leute von draußen. ... das geht nicht nur die Person an, die den Zettel da in der Hand hält, sondern viele Leute müssen das in der Zeit zu 'nem ganz wichtigen Punkt machen; sich verbindlich bereit erklären, Arbeit zu übernehmen - dann kann das laufen.*

Ulf, der 1995 fünf Monate in Beugehaft saß.
(zitiert nach Kassiber Feh/März 96)

in der Regel recht schnell, die Post wird meist mit 2-3 tägiger Verspätung weitergeleitet bzw. ausgehändigt.

§ 31: Anhalten von Schreiben. Das kann sowohl mit der Begründung der „Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, , als auch „wenn sie grob unrichtige oder entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen,, oder „grobe Beleidigungen. enthalten , geschehen. Auch da wimmelt es wieder nur so von schwammigen Formulierungen, die letztendlich Auslegungssache der Anstalt ist. Angehaltene ausgehende Post wird dir zurückgegeben , eingehende entweder an den Absender zurückgeschickt, oder zu deiner Habe genommen.

§ 32: Ferngespräche und Telegramme. Du darfst telefonieren, unüberwacht, mit Telefonkarten, die Du im Einkauf bekommst.

§ 33: Pakete. Du darfst 3 Pakete empfangen, eins gleich nach deiner Einlieferung, eins zu Ostern und eins zu Weihnachten. Auch dies kann untersagt werden, "wenn die Sicherheit und..."

§ 54: Gewährt dir das Recht auf Teilnahme am Gottesdienst.

§ 64: Gewährt dir das Recht auf eine Stunde Hofgang am Tag.

§ 68: Zeitungen und Zeitschriften. Darfst Du in einem „angemessenen Umfang" beziehen, wobei auch hier wieder gilt, "daß einzelne Ausgaben oder Teile dem Gefangenen vorenthalten werden können, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden werden würden."

§ 80: Mütter mit Kindern. Es besteht die Möglichkeit, nicht schulpflichtige Kinder mit in den Knast zu nehmen. Davor wird allerdings das Jugendamt gehört. Das sind jetzt erstmal die vielleicht wichtigsten Regelungen, um sich ein ungefähres Bild da-

von zu machen, was Mann oder Frau im Knast erwartet.

Eine große Einschränkung gibt es aber bis jetzt zu dem bisher geschriebenen noch: Diese §§ gelten nur, wenn die Knastleitung für die Organisation der Beugehaft zuständig ist.

Im radikal-verfahren im Sommer '95. als auch zu Beginn bei den vier Leuten, die im Zusammenhang mit dem Spitzel Steinmetz und den Ermittlungen wegen der Sprengung des Knastneubaues Weiterstadt in Beugehaft saßen, hat der Ermittlungsrichter am BGH zahlreiche Befugnisse an sich gezogen. So z.B. die Kontrolle der aus -und eingehenden Post, sowie des Bezugs von Büchern. Zeitungen und Zeitschriften, die Regelung der Besuchsüberwachung und die Erteilung von Besuchs- und Telefongenehmigungen. Das bedeutete z.B.. daß Briefe 3-4 Wochen unterwegs waren, mit Anhaltebeschlüssen nur so um sich geschmissen wurde und Besuchs- und Telefonanträge abgelehnt wurden. Dies alles also wesentlich restriktiver gehandhabt wurde, als von der jeweiligen Knastleitung.

Ob der Ermittlungsrichter diese Kontrolle überhaupt an sich ziehen darf, wird im Herbst '96 das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Je nachdem wie dann also entschieden wird, ist dies ganze §§-Werk mehr oder weniger zur Orientierung tauglich.

Trotz dieser Einschränkung kann es aber nicht schaden, sich rechtzeitig mit den ganzen §§ vertraut zu machen und sie im Falle der Verhängung der Beugehaft gleich mit in den Knast zu nehmen. Zum einen nimmt es ein Stück Unsicherheit, schwarz auf weiß zu sehen, worauf Mann oder Frau Anspruch hat, zum anderen hilft es. sich in den Auseinandersetzungen, die gerade am Anfang vermehrt zu führen sind, zu behaupten. Und nicht zuletzt verschaffst Du dir Respekt gegenüber den Bütteln, wenn klar ist. daß Du dich nicht mit jedem Mist, mit dem sie dich abspeisen wollen, abfindest.

..... *Im Knast hatte die Verweigerung der Blutabnahme und der Gynäkologischen Untersuchung den 23-Stunden-Einschluß in der Zelle zur Folge. Die Institutionen rächen sich hei Nicht-Kooperation. ... Die anderen gefangenen Frauen haben mir immer wieder geraten, die Untersuchungen machen zu lassen, da der Knast hei einer Weigerung, den Einschluß durchziehen würde. Das Stimmt und stimmt auch wieder nicht. Mittlerweile kenne ich eine Frau, bei der sie aufgegeben haben. Hier braucht eine nur die längere Puste. ..."*

aus einem Brief von Petra aus Frankfurt. von Mitte Dezember 95 bis Mitte Februar 96 in Beugehaft.



Literaturhinweise zum Thema

- Rhein - Main - Info Nr. 14 (wg. Schüsse / Startbahn) v. Info-Gruppe Frankfurt/Wiesbaden, 1988/89 Broschüre 50 Seiten
- "Zur Verratsdiskussion", Rhein-Main-Info 5/88
- "Texte Zur Aussageverweigerung" 3. erw. Aufl. v. Diskussionskreis zu Anna & Arthur halten's Maul, Berlin, 1988/89, Broschüre 180 S.
- "Für eine Gesellschaft ohne Knäste" - Bruchstücke Nr. 2 v. Autonomes Knastbüro Düsseldorf, 1988, Broschüre 90 Seiten.
- "Nicht Zu Fassen" Nr. 0-3, v. Prozeßbüro Köln - Ingrid Strobel Verfahren, Zeitung, Köln. 1988
- "Wenn die Sache irre wird, werden die Irren zu Profis", Anti-Beugehaft-Gruppe Bochum, 1989, Broschüre 28 Seiten
- "die bessere kenntnis der Situation - schafft die bessere möglichkeit, sich dagegen zur wehr zu setzen", 1989, Zürich, DIN A4 Buch 410 Seiten
- "Durch die Wüste", v. Autorinnenkollektiv aus Anti-Repressionsgruppen, 1989 Münster, Broschüre 160 Seiten
- "Texte zur Veranstaltung - Aussageverweigerung," v. Autonome AntifaschistInnen Schleswig-Holstein, Kiel, 1990, 16 S.
- "Staatssicherheit" - die Bekämpfung des politischen Feindes im Innern, v. H. Jansen & M. Schubert, Bielefeld, Buch 1990, 260 S.
- "aufruhr" - widerstand gegen repression und § 129a - zusammengestellt und bearbeitet von der Gruppe "wüster haufen", Amsterdam/Berlin 1991, Buch 290 S.
- "Daß Du dich wehren mußt..." " Der "Fall Kaendl", Eine Nachbereitung - v. Einem Berliner Solidaritätszusammenhang, Berlin 1995, Broschüre 46 S.
- "Anna & Arthur drücken die Augen zu. Überlegungen zum Kaendl-Fall" v. Berliner "Mittwochs-kreis", Berlin, 1995, Broschüre 60 Seiten
- "Rechtshilfeinfos & Verhaltenstips" in türkisch / deutscher Sprache v. Rechtshilfeinfo-Gruppe Infoladen Schillingstr., 1995, Tübingen, Broschüre 28 S.
- "Anna & Arthur halten immer noch das Maul", v. bunte/lila Hilfe-Göttingen, '95, Broschüre 24S.
- "Steine im Getriebe" - zur Situation um die Fritzlarer Str. - Weiterstadt..., Ffm., 1995, 30 S.
- „DOKUMENTATION Bad Kleinen, Steinmetz, Weiterstadt, Hausdurchsuchungen, ...Aussageverweigerung, Beugehaft-Staatsterror" Frankfurt, Feb.96, Bstl.: Infoladen Leipzigerstr.91, 60487 Ffm.
- "20 Jahre radikal - Geschichte und Perspektiven autonomer Medien", 1996, VLA, unrast-Verlag, ID, Schwarze Risse/Rote Strasse, Buch Großformat, 240 S., 29,80 DM / Soliplakat bei unrast-Verlag
- "Ratgeber für Gefangene", v. Verlag Schwarze Seele, Berlin, 1989, Ordner u. a. Buch 600 S.
- "Freiheit gestreift" - Texte gegen den Knast, Unrast-Verlag, Münster, 1995, Buch 194
- "Schwere Jungs - Männer und/im Knast", Mannerrundbrief Mai 1996, HH u.a., Zeitschrift 35 S.
- "Aussageverweigerung und Verhörmethoden", Rote Hilfe (Bündnis), Berlin 1990
- "Texte zu Aussageverweigerung", Zürich, 9/87
- KriminalisierungsrundbriefNr. 12/13,8/87
- "S 129a - Texte und Materialien", Hannover 86
- §218 vor Gericht, TAZ 20.08.88
- "Memmingen - Abtreibung vor Gericht", Pro Familia

Einige der Bücher/Broschüren/Zeitungen sind nicht mehr zu bekommen, also mal runfragen z.B. in Infoläden.

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Vollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen
Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
 2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
 3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entscheidung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Beträgsverfahren,
 4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer), (z. B. Kündigungen),
 5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen
- Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

den

(Unterschrift)

HerausgeberInnen:
ZeugInnen-AG der Soligruppen zum 13.06.95
c/o ID-SH
Bahnhofstr. 44
24534 Neumünster

Die Spende ist für die Kosten der Verfahren im Zusammenhang mit den bundesweiten Durchsuchungen am 13.06.95. Die Durchsuchungen richteten sich gegen die Zeitung "radikal" und die

militanten Gruppen "K.O.M.I.T.T.E.E .", "Rote Armee Fraktion" (RAF) und "Antiimperialistische Zelle" (AIZ).

Vertrieb:

Bestellungen:

Einzel: 7,- (incl. Versand)

Anti-Repressionsgruppe
c/o Umweltzentrum
Scharnhorststr. 57

5 23,- (incl. Versand)

10 43,- (incl. Versand)

18 75,- (incl. Versand)

ab 19 3,-/Stück + 8,- Versand

Versand **nur** gegen **Vorkasse (Bar, Scheck, Briefmarken)**.

In allen Preisen ist 1,- DM/Stück Spende enthalten.